

Abschlüsse für zieldifferent unterrichtete Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten "Geistige Entwicklung" oder "Lernen"

Diese Schüler*innen können an der RPS als inklusiv arbeitende Schule einen besonderen, ihren Förderschwerpunkten entsprechenden Abschluss erreichen.

Abschlüsse im Bildungsgang Lernen

Diese regelt der § 35 der AO-SF: § 35:

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. § 35

(2) Die Klasse 10 führt zum **Abschluss des Bildungsgangs Lernen**. § 35

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem **dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss**. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind. § 35

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat. § 35

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden. § 35

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I). § 35

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

Abschluss im Bildungsgang Geistige Entwicklung

Für den Bildungsgang **Geistige Entwicklung** gilt § 41 Abs. 3 AO-SF. § 41. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden hier *ohne Notenstufen* auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben bewertet. Die Schüler*innen erhalten am Ende der Schulbesuchszeit ein **Abschlusszeugnis**, das ihnen diese erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. Das „Ende der Schulbesuchszeit“ bezeichnet im gemeinsamen Lernen das Ende des Bildungsgangs Geistige Entwicklung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SF. Das Abschlusszeugnis wird im Regelfall nach elf Schulbesuchsjahren mit Verlassen der allgemeinen Schule der Sekundarstufe I erstellt. Ein Erreichen eines Ersten Schulabschlusses oder eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist im Bildungsgang Geistige Entwicklung **nicht** möglich.